Ba 18. Okt.71 1. 6

Bern, 15. Oktober 1971

p.A.44.10.2.(1) - SIN/rr 8 19.0KT. 70 ad 426.0 - GN/sp.

Schweizerische Botschaft
Köln

Tätigkeit gegen das Dritte Reich und den Nationalsozialismus in der Schweiz

Herr Botschafter,

Mit Schreiben vom 9. Juli 1971 haben Sie sich im Zusammenhang mit einer an Sie gerichteten Anfrage eines deutschen Rechtsanwaltes erkundigt, ob während des Zweiten Weltkrieges jemand in der Schweiz wegen Tätigkeit gegen das Dritte Reich und den Nationalsozialismus verurteilt werden konnte und auf Grund welcher Bestimmungen dies geschah.

Wir haben uns mit der Bundesanwaltschaft und anschliessend mit dem Oberauditorat in Verbindung gesetzt und können Ihnen nun wie folgt antworten:

Eine erste Gruppe von ungefähr 30 Personen wurde vom Jahr 1939 bis März 1946 wegen Nachrichtendienstes gegen einen fremden Staat gemäss Art. 301 StGB bzw. Art. 93 MStG zu Gefängnisstrafen verurteilt. Teilweise wurde der bedingte Strafvollzug gewährt.

Ebenfalls rund 30 Verurteilungen zu Gefängnisstrafen, auch hier unter teilweiser Gewährung des bedingten Strafvollzuges, wurden während des gleichen Zeitraums in Anwendung von Art. 107 MStG (Ungehorsam gegen allgemeine Anordnungen) in Verbindung mit der Verordnung über die Handhabung der Neutralität vom 14. April 1939 (AS 1939, 810) ausgesprochen. Die zuletzt genannte Verordnung wurde nach Kriegsende aufgehoben. Ihr Artikel 1 untersagte feindselige Handlungen gegen einen Kriegs-



führenden vom Gebiete der Schweiz aus. Nach Art. 2 war jede Begünstigung eines Kriegsführenden vom Gebiete der Schweiz aus verboten, insbesondere

- "a. Organisationen zu militärischen Zwecken eines Kriegsführenden zu bilden oder vorzubereiten sowie Werbestellen zu eröffnen oder zu betreiben;
- b. Anlagen zur Nachrichtenübermittlung (Telephon, Telegraph, Radio-, Signal- oder Funkstationen u. dgl.)
  zugunsten eines Kriegführenden zu errichten oder zu
  betreiben, sowie Einrichtungen zu unterhalten oder zu
  benützen, die zum Verkehr mit Land-, See- oder Luftstreitkräften oder kriegswirtschaftlichen Stellen eines Kriegführenden bestimmt oder geeignet sind;
- c. Propagandastellen zugunsten von Kriegführenden einzurichten oder zu betreiben."

Die auf Grund von Art. 2 der Verordnung über die Handhabung der Neutralität verurteilten Personen wurden also nicht direkt gegen das Dritte Reich tätig, sondern indirekt, nämlich durch Begünstigung der Alliierten.

Wir glauben, dass diese Angaben dem betreffenden deutschen Rechtsanwalt ermöglichen sollten, sich ein korrektes Bild über die während des Zweiten Weltkrieges beurteilten Fälle zu machen, und hoffen, Ihnen damit gedient zu haben.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochschtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Rechtsabtellung

Ritter

Kopie: Oberauditorat, 3003 Bern, unter Verdankung seines Schreibens vom 4.10.71 - NO 98/Stat.